Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

Chiemseemarsch

§ 1 Veranstalter und Geltungsbereich

(1) Veranstalter des Chiemseemarschs (nachfolgend „Veranstaltung“) ist die Sebastian Gruber & Katharina Kaiser GbR, Am Weiherer Feld 2, 83229 Aschau i. Chiemgau (nachfolgend „Veranstalter“).

(2) Die Gesellschaft wird vertreten durch Herrn Sebastian Gruber und Frau Katharina Kaiser.

(3) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Teilnahme an der Veranstaltung. Ergänzend gelten die vom Veranstalter veröffentlichten Teilnahme- und Sicherheitshinweise in der jeweils für die Veranstaltung geltenden Fassung, soweit diese wirksam in den Teilnahmevertrag einbezogen wurden.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen und Vertragsschluss

(1) Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

(2) Die Teilnahme setzt voraus, dass der Teilnehmende nach eigener Einschätzung körperlich und psychisch in der Lage ist, die für den Chiemseemarsch vorgesehene Distanz und die damit verbundenen körperlichen Belastungen zu bewältigen.

(3) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich vor und während der Veranstaltung eigenverantwortlich über die zu erwartenden Wetter- und Streckenbedingungen zu informieren und ihre Ausrüstung und ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

(4) Aufgrund der Länge der Strecke und der möglichen Wetterbedingungen ist eine geeignete und den jeweiligen Bedingungen angepasste Ausrüstung erforderlich. Die vom Veranstalter vorgegebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sind während der Veranstaltung mitzuführen und, soweit erforderlich, zu benutzen.

(5) Die Teilnahme erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Der Teilnahmevertrag kommt durch die vollständige Registrierung des Teilnehmenden und die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter bzw. den vom Veranstalter eingesetzten Anmeldedienstleister zustande.

(6) Der Veranstalter kann Anmeldungen ablehnen, sofern hierfür sachliche organisatorische Gründe bestehen, insbesondere wenn die maximale Teilnehmerzahl erreicht ist.

(7) Die Teilnahme- und Sicherheitshinweise sowie die verbindlichen Vorgaben des Veranstalters sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen, soweit sie den Teilnehmenden vor Vertragsschluss bzw. rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Kenntnis gebracht wurden.

§ 3 Anmeldung und Teilnahmegebühr

(1) Die Anmeldung erfolgt online über die Internetseite des Chiemseemarschs (www.chiemseemarsch.de) und den dort verlinkten Anmeldedienstleister. Der Vertrag über die Teilnahme (nachfolgend „Vertrag“) kommt durch vollständige Durchführung der Registrierung durch den Teilnehmenden und Zusendung der Anmeldebestätigung an den Teilnehmenden durch den Veranstalter zustande.

(2) Die Teilnahmegebühr beträgt 97,00 EUR und ist bei der Anmeldung vollständig fällig.

(3) Der Startplatz ist personengebunden und nicht übertragbar.

(4) Mit Abschluss der Anmeldung bestätigt der Teilnehmende, die AGB sowie die für die Veranstaltung geltenden Teilnahme- und Sicherheitshinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Er erklärt ausdrücklich, dass er alle darin enthaltenen Regeln, Vorschriften und Bedingungen vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

(5) Nimmt der Teilnehmer, ohne eine Stornierung nach diesen AGB getätigt zu haben, nicht an der Veranstaltung teil, ist die Rückerstattung des Teilnahmebetrages ausgeschlossen

§ 4 Rücktritt und Stornierung durch den Teilnehmenden

(1) Der Teilnehmende kann bis zum auf der Website angegebenen Anmeldeschluss vom Teilnahmevertrag zurücktreten.

(2) Im Falle eines Rücktritts wird die Teilnahmegebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 19,00 EUR erstattet.

(3) Nach Ablauf des Anmeldeschlusses ist eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Gesetzliche Rechte des Teilnehmenden bleiben unberührt.

§ 5 Ausschluss von der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn die weitere Teilnahme aus sachlichem Grund nicht zumutbar ist.

(2) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Teilnehmender:

- gegen diese AGB oder verbindliche Teilnahme- und Sicherheitshinweise verstößt,
- Anweisungen des Veranstalters, der Streckenposten oder sonstiger eingesetzter Personen nicht befolgt,
- andere Personen gefährdet oder erheblich behindert,
- die Veranstaltung oder deren Ablauf erheblich stört,
- gesperrte oder nicht freigegebene Bereiche betritt,
- gegen Schutzbestimmungen von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten verstößt oder
- aufgrund seines Verhaltens eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt.

(3) Bei einem Ausschluss aufgrund eines vom Teilnehmenden zu vertretenden Verhaltens besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr.

§ 6 Absage, Abbruch und Änderungen der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Vorgaben, außergewöhnlicher Wetter- oder Naturereignisse oder aus sonstigen wichtigen Gründen abzusagen, zu unterbrechen, abzubrechen, zu verschieben oder die Streckenführung zu ändern.

(2) Eine Änderung oder ein Abbruch kommt insbesondere in Betracht, wenn eine sichere Durchführung der Veranstaltung aufgrund der Wetter-, Strecken- oder sonstigen Rahmenbedingungen nicht mehr gewährleistet werden kann.

(3) Soweit die Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses ausfällt, das der Veranstalter nicht zu vertreten hat und dessen Eintritt oder Auswirkungen auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert

werden konnten, besteht weder Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr noch auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs- oder sonstigen Folgekosten.

(4) Gesetzliche Ansprüche des Teilnehmenden bleiben unberührt.

(5) Der Veranstalter kann die Veranstaltung bis zu sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin absagen. In diesem Fall wird die bereits gezahlte Teilnahmegebühr vollständig erstattet.

(6) Geringfügige, zumutbare Änderungen der Startzeit, Startgruppen, Streckenführung, Verpflegungsstellen oder sonstiger organisatorischer Rahmenbedingungen bleiben vorbehalten, soweit dies aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

§ 7 Haftung und Verantwortlichkeit

(1) Die Teilnahme am Chiemseemarsch erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Die Teilnehmenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre körperliche Verfassung und persönliche Eignung für die Teilnahme einzuschätzen. Mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmende, dass ihm keine gesundheitlichen Gründe bekannt sind, die seiner Teilnahme entgegenstehen.

(2) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt ebenfalls für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur für den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; außer in den Fällen des Abs. 2. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmende regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen; außer in den Fällen des Abs. 2.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

(6) Der Teilnehmende ist für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit seiner persönlichen Ausrüstung selbst verantwortlich.

(7) Der Teilnehmende trägt die Verantwortung für Schäden, die er schuldhaft gegenüber anderen Teilnehmenden, dem Veranstalter, dessen Mitarbeitenden oder sonstigen Dritten verursacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Für Handlungen, die Teilnehmende außerhalb der eigentlichen Veranstaltungsleistung eigenverantwortlich vornehmen, gelten die vorstehenden Haftungsregelungen. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Besondere Teilnahme- und Verhaltensregeln

(1) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Teilnehmer bestätigt durch die Anmeldung, in der körperlichen und mentalen Verfassung zu sein, am Marsch teilzunehmen.

(2) Die Teilnehmenden haben während der gesamten Veranstaltung die geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, zu beachten.

(3) Die Teilnehmenden haben sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und gemeinsam genutzten Wegen so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmende, Spaziergänger, Radfahrer, Anwohner

und sonstige Erholungssuchende nicht gefährdet oder unnötig behindert werden. Bei der Überquerung öffentlicher Straßen ist besondere Vorsicht geboten. Soweit vorhanden, sind Gehwege sowie Fußgängerüberwege und Fußgängerampeln zu benutzen.

(4) Den Anweisungen des Veranstalters, der Streckenposten und sonstiger vom Veranstalter eingesetzter Personen ist Folge zu leisten.

(5) Die vom Veranstalter vorgegebene und ausgeschilderte Streckenführung ist grundsätzlich einzuhalten. Für den Chiemseemarsch sind die vorgesehenen bzw. vom Veranstalter ausgewiesenen Ufer- und Wanderwege zu benutzen.

(6) Ein kurzfristiges Verlassen der ausgewiesenen Strecke aus persönlichen Gründen oder zur Vermeidung von Gefahren ist zulässig und erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko des Teilnehmenden. Dies gilt beispielsweise für die Nutzung öffentlicher Toiletten, das Ausweichen vor anderen Personen oder Verkehrsteilnehmenden oder sonstige persönliche Bedürfnisse. Das Betreten von Privatgrundstücken, gesperrten oder nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Flächen sowie das Abkürzen über nicht freigegebene Wege ist nicht gestattet. Nach dem Verlassen der Strecke ist diese, soweit die Situation dies zulässt, wieder auf dem vorgesehenen Weg aufzunehmen.

(7) Das Baden, Schwimmen oder sonstige Betreten des Chiemsees oder anderer Gewässer erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko des Teilnehmenden. Das Baden, Schwimmen oder sonstige Betreten eines Gewässers ist nicht Bestandteil der Veranstaltung und stellt keine vom Veranstalter angebotene oder organisierte Leistung dar. Der Teilnehmende ist für sämtliche mit einem solchen Verhalten verbundenen Risiken selbst verantwortlich. Die Haftung des Veranstalters richtet sich ausschließlich nach § 7 dieser AGB.

(8) Teile der Strecke führen durch oder entlang von Naturschutzgebieten und sonstigen geschützten Natur- und Landschaftsbereichen. Die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, Schutzbestimmungen, Beschilderungen und örtlichen Vorgaben sind zu beachten. Gesperrte oder nicht freigegebene Flächen dürfen nicht betreten werden.

(9) Während der gesamten Veranstaltung ist auf Natur und Umwelt besondere Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind unnötige Lärmbelästigungen, die Störung von Tieren sowie die Beschädigung oder Beeinträchtigung von Pflanzen, Uferbereichen und sonstigen natürlichen Lebensräumen zu vermeiden. Tiere dürfen weder verfolgt noch gefüttert oder anderweitig gestört werden.

(10) Abfälle sind bis zu den dafür vorgesehenen Verpflegungs- oder Entsorgungsstellen mitzunehmen und dort ordnungsgemäß zu entsorgen.

(11) Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Ein Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr besteht bei einem Ausschluss aufgrund eines vom Teilnehmenden zu vertretenden Verhaltens grundsätzlich nicht.

(12) Die Strecke des Chiemseemarschs ist ca. 55 km lang. Die Veranstaltung endet um 20:00 Uhr. Für die vollständige Bewältigung der Strecke innerhalb dieses Zeitraums ist eine durchschnittliche Gehgeschwindigkeit von etwa 3,7 km/h erforderlich. Nach 20:00 Uhr besteht kein Anspruch auf Rücktransport oder Verpflegung durch den Veranstalter.

§ 9 Sicherheit und besondere Gefahren der Strecke

(1) Die Strecke führt teilweise durch naturbelassene Bereiche und Waldgebiete. Je nach Witterung und örtlichen Gegebenheiten können rutschige oder unebene Passagen, Wurzeln, Steine, Äste, Schlamm, Pfützen, Erosionen, Unterspülungen und sonstige natürliche oder künstliche Hindernisse auftreten.

(2) In Wald- und Naturbereichen können insbesondere aufgrund von Sturm, Gewitter, Schneelast, Trockenheit, Baumkrankheiten oder Schädlingsbefall Gefahren durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume bestehen. Auch bei vorheriger Kontrolle der Strecke können solche Gefahren nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(3) Die Teilnehmenden haben ihre Geschwindigkeit und ihr Verhalten jederzeit an die örtlichen Gegebenheiten und die Witterungsverhältnisse anzupassen und erkennbare Gefahrenstellen mit entsprechender Vorsicht zu passieren.

(4) Bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen ist eine geeignete eigene Beleuchtung, insbesondere eine Stirn- oder Taschenlampe, mitzuführen und zu benutzen, soweit dies in den Pflichtausrüstungsvorgaben vorgesehen ist.

(5) Die Teilnehmenden haben sich auf die zu erwartenden Wetterbedingungen einzustellen. Insbesondere können Kälte, Nässe, Hitze, starke Sonneneinstrahlung, Wind und Gewitter zu erheblichen körperlichen Belastungen und Gefahren führen.

(6) Die Teilnehmenden haben die aktuellen Wetterbedingungen und Wetterwarnungen vor und während der Veranstaltung eigenverantwortlich zu beachten und ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

(7) Bei gefährlichen Wetter- oder Streckenbedingungen ist den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten. Der Veranstalter kann einzelne Streckenabschnitte sperren, die Streckenführung ändern, die Veranstaltung unterbrechen oder die Veranstaltung abbrechen.

(8) Aufgrund der langen Distanz und der Veranstaltungsdauer sind die Teilnehmenden selbst dafür verantwortlich, ausreichend Flüssigkeit und persönliche Verpflegung mitzuführen. Soweit eine Mindestmenge oder bestimmte Pflichtausrüstung vorgeschrieben ist, wird dies in den jeweils geltenden Teilnahmeinformationen bekannt gegeben.

(9) Die Teilnehmenden sind für ihre gesundheitliche Belastbarkeit und dafür verantwortlich, bei gesundheitlichen Beschwerden die Teilnahme zu unterbrechen bzw. unverzüglich Hilfe anzufordern.

§ 10 Foto-/Film-/Interviewaufnahmen

Während des Chiemseemarschs fertigen der Veranstalter und von ihm beauftragte Fotografen Foto- und Videoaufnahmen an. Der Veranstalter verwendet sie für die Berichterstattung über die Veranstaltung, insbesondere auf seiner Website, in seinen Social-Media-Kanälen und für die Presse. Einzelheiten und das Recht, der Verwendung zu widersprechen, enthält die Datenschutzerklärung unter chiemseemarsch.de/datenschutz.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmenden findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.